

Informationsveranstaltung WKW & OSWV



ENTWICKLUNG & AKTUELLE SITUATION FÜR WETTUNTERNEHMER IN WIEN

30.01.2020

JÜRGEN IRSIGLER

1.) Verbotene Livewetten

a) Tennisgamewette

Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen die Tennisgamewette als verbotene Livewette im Sinne des Wiener Wettengesetzes angesehen.

b) Over / Under Wette

In zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Wien wurde die Over/Under Wette als verbotene Livewetten nach dem Wiener Wettengesetz erkannt. In einem Fall wurde gegen das Erkenntnis des VGW ordentliche Revision beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in dieser Causa für nicht zuständig erklärt und die Revision zurückgewiesen. Auf Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof wurde aus prozeßtaktischen Gründen verzichtet.

1.) Verbotene Livewetten

c) Restzeitwette

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien (2. Instanz) wurde unserer Beschwerde stattgegeben. Dagegen hat die MA36 eine Amtsrevision erhoben. Die Amtsrevision wurde dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.

Begründung:

VGW stellt fest, dass bei einer Restzeitwette – so wie bei einer zulässigen Resultatwette – auf eine Halbzeit bzw. auf den Spielausgang gewettet wird. Weiters führt das VGW aus, dass eine Strafnorm hinreichend bestimmt sein muss (Bestimmtheitsgebot). Eine Ergänzung dieses Gesetzes durch Analogie oder jede andere Art von Lückenschließung zum Nachteil des Täters ist untersagt. Darüber hinaus kann ein Verschulden nicht vorgeworfen werden, weil die Behörde ohne Änderung des Gesetzeswortlauts plötzlich und unerwartet eine Strafbarkeit angenommen hat.

1.) Verbotene Livewetten

d) Feststellungsantrag bezüglich mehrerer Livewetten-Arten

(z.B. Handicapwette, Over/Under-Wette, etc.)

VGW hat unsere Beschwerde abgewiesen.

Unser Begehren „einer Interpretation einer Gesetzesbestimmung des Wiener Wetten-gesetzes“ wurde abgewiesen, weil nicht über abstrakte Rechtsfragen – wie zB. über die Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen – entschieden werden kann.

Darüber hinaus habe die Behörde ihre Rechtsansicht mitgeteilt – nämlich, dass solche Live-wetten nicht zulässig sind. Es besteht keine Rechtsunsicherheit über die Rechtsmeinung der Behörde.

Es wurde gegen diese Entscheidung außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichts-hof eingebracht. Einleitung des Vorverfahrens und Aufforderung an die MA36 zur Stellung-nahme durch den VwGH.

2.) Weitere Verwaltungsstrafverfahren

a) Verwaltungsstrafverfahren in Bezug auf Verstöße gegen §19 Abs. 2

Thema: Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems, damit der Aufenthalt in einer Betriebsstätte nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. In Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht durch verantwortliche Personen des Wettunternehmers muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass bereits der Zutritt zur Betriebsstätte nur volljährigen und nicht selbst gesperrten Personen ermöglicht wird.

aa) Filialen mit Eigenpersonal des Wettunternehmers

In Filialen mit eigene Personal des Wettunternehmers reicht es, wenn der Aufenthalt von nicht volljährigen Personen unterbunden wird.

2.) Weitere Verwaltungsstrafverfahren

- ab) **Filialen, die von Partnern des Wettunternehmers (kein eigenes Personal des Wettunternehmers vor Ort) betrieben werden**

Hier ist der Zutritt von minderjährigen und selbstgesperrten Personen zur Betriebsstätte zu unterbinden.

Lösungsmöglichkeit:

Personal vor Ort wird beim Wettunternehmer angestellt. In diesem Fall ist „nur“ der Aufenthalt nicht volljähriger Personen zu unterbinden.

- ac) **Einzelstandorte (z.B. Gaststätten, Tankstellen, etc.)**

Kein eigenes Personal vor Ort bedeutet Zutrittsverbot für nicht volljährige und selbstgesperrte Personen zur Betriebsstätte

Lösungsmöglichkeit:

Schaffung einer eigenen Räumlichkeit, die von restlicher Betriebsstätte abgetrennt ist und nur „befugten Personen“ den Zutritt zur Räumlichkeit ermöglicht.

2.) Wettterminalabgabe Wien

Terminalabgabegesetz wurde nicht bei der EU ratifiziert (Argument, dass technische Vorschriften zu notifizieren sind)

Bundesfinanzgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Behandlung der Beschwerde wurde vom VerfGH abgelehnt.

Ordentliche Revision beim VerwGH. Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof der Europäischen Union - anhängige Verfahren wurden bis zur Entscheidung ausgesetzt.

- A. Wettunternehmerbewilligung
- B. Geeignetheit der Betriebsstätte

A. Wettunternehmerbewilligung

Antragstellung:

- a) Name und Sitz des Antragstellers (z.B. Firma XY)
- b) Vertreter des Antragsteller (z.B. Geschäftsführer)
- c) Adresse des beantragten Standortes
- d) Dauer der Bewilligung
- e) Art der Wettunternehmertätigkeit (Buchmacher/Totalisateur/Wettvermittler)
- f) Benennung des Geschäftsführers (§4 Abs.2 lit.b)
- g) Verantwortliche Person für den Standort und eventuell Stellvertreter
- h) Firmenbuchauszug
- i) Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
- j) KSV-Auskunft
- k) Konzept Warnsystem

A. Wettunternehmerbewilligung

Antragstellung:

- l) Schulungskonzept
- m) Wettreglement
- n) Bankgarantie

Beibringung folgender Unterlagen für Geschäftsführer und verantwortlicher Person

- o) Strafregisterauszug
- p) Bescheinigung Finanzamt
- q) Auszug aus der Insolvenzdatei
- r) KSV-Auskunft
- s) Schriftliche Erklärung nach §11, Abs. 4
- t) Zustimmungserklärung der verantwortlichen Person

B. Feststellung der Eignung der Betriebsstätte

- Einreichplan: Gundriss, Ansicht, Lageplan, Schnitt
- Bestandsplan mit den benötigten Informationen
- Beschreibung der Veranstaltungsstätte
- Technische Anlagenbeschreibung der Lüftungs- und Klimaanlage
- Anzahl der Wettterminals (inkl. Gutachten) und Wettschalter